



Brüssel, den 22. Februar 2019
(OR. en, it)

6551/19
ADD 2

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0224(COD)

CODEC 467
COMER 31
FDI 9
COMPET 152
IND 53

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung
ausländischer Direktinvestitionen in der Union (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts
– Erklärung

Erklärung Italiens

Die Europäische Kommission hat am 13. September 2017 den Verordnungsvorschlag (COM(2017) 487 final – 2017/2204 (COD)) vorgelegt. Dieser Vorschlag wurde vom Rat und vom Parlament geändert und vervollständigt; anschließend wurde ein Trilog eingeleitet, der am 20. November 2018 endete.

Die derzeitige italienische Regierung nimmt das Ergebnis der Verhandlungen zur Kenntnis, die auf der Grundlage von Texten geführt wurden, die zum Zeitpunkt ihrer Amtseinführung bereits vereinbart waren. Auch wenn sie das ursprüngliche Ziel des Vorschlags, das darin besteht, die Mitgliedstaaten und die Europäische Union vor möglicherweise "schädigenden" ausländischen Investitionen zu schützen, teilt, beabsichtigt sie, sich bei der heutigen Abstimmung im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens der Stimme zu enthalten, und möchte auf Folgendes hinweisen:

Nach Auffassung der italienischen Regierung weckt der Verordnungsvorschlag Zweifel hinsichtlich der richtigen Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der EU und den Mitgliedstaaten und überschneidet sich mit den bereits bestehenden nationalen Überprüfungsverfahren. Aufgrund der in Italien geltenden Rechtsvorschriften setzt sich die Regierung bereits jetzt unablässig für eine strenge Ausübung der nationalen Befugnisse im Bereich der Kontrolle der ausländischen Investitionen und für eine äußerst loyale Zusammenarbeit ein, um "schädigenden Investitionen", die den strategischen Interessen Italiens und der Europäischen Union als Ganzes abträglich sein oder diese gefährden könnten, einen Riegel vorzuschieben.

Die Regelung, die in Kraft treten soll und die als "Überprüfungsmechanismus" bezeichnet wird, besteht in Wirklichkeit in einem bloßen Informationsaustausch, der nicht garantiert, dass alle Mitgliedstaaten sich mit der Fähigkeit ausstatten, einen schädigenden Erwerb von Beteiligungen zu verhindern.

Dadurch, dass die Verbreitung von Informationen über einen "verdächtigen" Erwerb vorgesehen wird, ohne nützliche und homogene Schutzinstrumente zu schaffen, könnten überdies neue potenzielle Erwerber angelockt werden, die ungeachtet des vertraulichen Charakters des Informationsaustauschs herausfinden könnten, dass ein Unternehmen Gegenstand eines feindlichen Angebots ist.

Ist diese Verordnung erst einmal angenommen, könnte die Frage der Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen als geregt betrachtet und in Brüssel für lange Zeit von der Tagesordnung genommen werden; dadurch würden die Staaten, die über keinen nationalen Screening-Mechanismus ("golden power") verfügen, weiterhin der konkreten Gefahr des "schädigenden" Erwerbs von Beteiligungen ausgesetzt sein, während vielmehr mit Vorrang ein GesetzgebungsInstrument angenommen werden müsste, das Homogenität unter den Mitgliedstaaten im Bereich der Kontrollfunktionen bezüglich der auf strategische Vermögenswerte abzielenden ausländischen Direktinvestitionen schaffen würde, wo nötig durch die Schaffung von nationalen Screening-Mechanismen und unter Festlegung von Mindeststandards für das Funktionieren.

Die italienische Regierung behält sich vor, in Zukunft jede nützliche Initiative zu unterstützen, die darauf gerichtet ist, den unfairen Vorgehensweisen in angemessener Weise entgegen zu wirken und die Europäische Union vor dem "schädigenden" Erwerb von Beteiligungen aus Drittländern zu schützen.

Außerdem wird sie – unter Beteiligung des nationalen Parlaments – eine ständige und zeitnahe Beobachtung der Umsetzung der Verordnung durchführen, sobald sie in Kraft getreten ist, und ersucht die Kommission, es ihr gleich zu tun.